## An den Grossen Rat

22.5035.02

ED/P225035

Basel, 15. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2022

# Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken» zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 die nachstehende Motion Sandra Bothe und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In der Beantwortung der Interpellation betreffend "kein Nachteil in der Schullaufbahn wegen Corona" kommt zum Ausdruck, dass der Regierungsrat bisher weder zusätzliche Massnahmen zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre ergriffen hat (Forderung Anzug Benz Oktober 20) noch diese in Zukunft plant.

Nach zwei Jahren Pandemie braucht es verbindliche Unterstützungsmassnahmen. Die Lernbedingungen für die Schüler:innen haben sich seit Beginn der Pandemie Anfang 2020 stark verändert. Die Erwartungen an die Leistungen der Kinder und Jugendlichen sind hingegen dieselben. Basierend auf den Erkenntnissen der Umfrage der "Swiss Corona Stress Study" vom März und November 2021 der Universität Basel lässt sich sagen, dass der Schuldruck - verursacht durch die Pandemie aufgrund des verpassten Lernstoffs wegen des Lockdowns und Quarantänemassnahmen - ein gewichtiger Belastungsfaktor ist und zu schweren depressiven Symptomen bei Kindern und Jugendlichen führen kann.

Nach den Herbstferien 2021 hat sich die Lage in den Schuten nochmals gravierend zugespitzt. Der Ausfall von Lehr- und Fachpersonen auf allen Schulstufen führt zu zusätzlichen Unterrichtsausfällen. Schülerinnen und Schüler werden von Stellvertretenden unterrichtet, Förderunterricht und individuelle Förderlektionen werden teilweise gestrichen. Der Umstand führt zu weiteren schulischen Defiziten und in der Folge zu einer Verschlechterung der Bildungsqualität. Leistungsunterschiede zwischen den Schüler:innen und innerhalb der Klasse werden verstärkt und die Chancengerechtigkeit leidet. Besonders belastend ist die Situation für Schülerinnen und Schüler, die von einem Stufenwechsel am Ende der 6. Primar- bzw. am Ende der 3. Sekundarklasse betroffen sind.

Einerseits ist die Bildungsqualität auf allen Schulstufen sicherzustellen und andererseits sollen die Folgen der Corona-Schuljahre weder schulisch noch gesundheitlich langfristig zu einem Nachteil der Basler Schülerinnen und Schüler werden. Deshalb sind Ausgleichsmassnahmen zur Unterstützung und Schliessung der Wissenslücken notwendig, damit die Kinder und Jugendlichen ein Fundament haben, um ihr effektives Potential auszuschöpfen.

Die Motionär:innen fordern den Regierungsrat auf, nachteilige Konsequenzen bei der Schullaufbahn der Schülerinnen aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen. Die Massnahmen sollen befristet für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 gültig sein und sind innerhalb von 6 Monaten umzusetzen.

Anfang 2024 soll die Situation gemeinsam mit den Schulstandorten neu beurteilt werden. Der Erziehungsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen über eine Weiterführung der Massnahmen beraten. Die befristeten Anpassungen dienen dazu, die Bildungsqualität sicherzustellen ohne zusätzlichen Druck auf die Schüler:innen aufzubauen.

Sekundarschule

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- Nach Eintritt in die Sekundarschule soll der Lernstand in den Grundlagefächern Deutsch/Mathematik/Fremdsprachen in allen drei Leistungszügen P/E/A bei den Schülerinnen erhoben werden. Die Standortbestimmung wird von der Fachlehrperson vorgenommen. Ein zusätzliches Förderangebot soll diejenigen Schülerinnen und Schüler unterstützen, die Lernlücken in einzelnen Fächern aufweisen und die Lernbrücke freiwillig besuchen (z.B. Herbst- bis Frühlingsferien).
- Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen: Damit die Schülerinnen und Schüler Zeit haben, ihre Wissenslücken zu schliessen, werden sie im ersten Semester provisorisch befördert, wenn sie die Leistungsanforderungen nicht erreichen. In das Zeugnis wird «provisorisch befördert» eingetragen.
- Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen: Für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, ist ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen gemäss bestehender Laufbahnverordnung weiterhin möglich.

## Weiterführende Schulen (Gymnasium/FMS/IMS/WMS)

- Befristet auf die Eintritte in den Schuljahren 22/23 und 23/24 treten Schüler und Schülerinnen definitiv in die betreffende weiterführende Schule über.

Die Dauer der Corona-Schuljahre hat Konsequenzen auf allen Schulstufen, auch auf die Primarschule, hier insbesondere auf die Mittelstufe (4. bis 6. Klasse). Basierend darauf bitten die Unterzeichneten, diese Schülerinnen und Schüler besonders im Blick zu behalten und die Kinder mit niederschwelligen Förderangeboten zu begleiten, zu unterstützen und die Chancengerechtigkeit sicher zu stellen.

Sandra Bothe, Pascal Pfister, Edibe Gölgeli, Karin Sartorius, David Wüest-Rudin, Beatrice Messerli, Claudio Miozzari, Fleur Weibel, Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Oliver Bolliger, Johannes Sieber, Marianne Hazenkamp-von Arx, Jérôme Thiriet, Melanie Nussbaumer, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Lea Wirz, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Franz-Xaver Leonhardt»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

# 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

## § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

- <sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- <sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1 bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, nachteilige Konsequenzen bei der Schullaufbahn der Schülerinnen aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen. Die Massnahmen für die Sekundarschule und für weiterführende Schulen sollen befristet für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 gültig sein und sind innerhalb von 6 Monaten umzusetzen. Anfang 2024 soll die Situation gemeinsam mit den Schulstandorten neu beurteilt werden. Bezüglich Sekundarschule und weiterführende Schulen führt die Motion wörtlich aus: «Sekundarschule

- Nach Eintritt in die Sekundarschule soll der Lernstand in den Grundlagefächern Deutsch/Mathematik/Fremdsprachen in allen drei Leistungszügen P/E/A bei den Schülerinnen erhoben werden. Die Standortbestimmung wird von der Fachlehrperson vorgenommen. Ein zusätzliches Förderangebot soll diejenigen Schülerinnen und Schüler unterstützen, die Lernlücken in einzelnen Fächern aufweisen und die Lernbrücke freiwillig besuchen (z.B. Herbst- bis Frühlingsferien).
- Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen: Damit die Schülerinnen und Schüler Zeit haben, ihre Wissenslücken zu schliessen, werden sie im ersten Semester provisorisch befördert, wenn sie die Leistungsanforderungen nicht erreichen. In das Zeugnis wird «provisorisch befördert» eingetragen.
- Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen: Für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, ist ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen gemäss bestehender Laufbahnverordnung weiterhin möglich.

Weiterführende Schulen (Gymnasium/FMS/IMS/WMS)

- Befristet auf die Eintritte in den Schuljahren 22/23 und 23/24 treten Schüler und Schülerinnen definitiv in die betreffende weiterführende Schule über.»

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ergreifung von verschiedenen Massnahmen gefordert. Die Erhebung des Lernstandes in den Grundlagenfächern nach Eintritt in die Sekundarschule ist bisher nicht vorgesehen. Der Begriff Förderangebot, welcher in der Motion verwendet wird, ist in § 63b Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) umschrieben. Die Verwendung des Begriffs in der Motion ist auf andere Fächer bzw. auf eine andere Art Förderung gerichtet und entspricht damit nicht der gesetzlichen Umschreibung, es wird aber deutlich, was von den Motionärinnen und Motionären gefordert wird. Die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SG 410.700) regelt die Beförderung und die Voraussetzungen für die Wechsel in die verschiedenen Leistungszüge der Sekundarschule. «Provisorisch befördert» ist kein Status den es bisher in der Volksschule gibt, zurzeit werden gestützt auf § 40 Schullaufbahnverordnung alle Schülerinnen und Schüler befördert. Es ist aktuell vorgesehen, dass zusätzlich zum Beförderungsentscheid «Wechsel in E-Zug oder A-Zug» notiert wird, wenn am Ende des Semesters

die Leistungsanforderungen gemäss § 63 Schullaufbahnverordnung nicht erfüllt werden. Auch hier dringt durch, dass diese Regelung im 1. Semester der 1. Sekundarschulklasse nicht zur Anwendung kommen soll und die Schülerinnen und Schüler im zugeteilten Leistungszug bleiben sollen, auch wenn die Voraussetzungen für einen Wechsel in einen tieferen Leistungszug erfüllt wären. Die Forderungen in der Motion entsprechen nicht den aktuellen gesetzlichen Begrifflichkeiten, sind aber erfüllbar. Gemäss § 74 Schulgesetz erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates Verordnungen über Beurteilungen und Schullaufbahnentscheide. Damit handelt es sich um Massnahmen im Sinn von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Es ist zu bemerken, dass eine temporäre Anpassung einer gesetzlichen Regelung generell eher die Ausnahme bildet, aber nicht ausgeschlossen ist. Ausserdem besteht vorliegend die Herausforderung, dass durch die Motion verschiedene Begrifflichkeiten innerhalb eines Erlasses eingeführt und damit die Verständlichkeit und Kohärenz des Gesamterlasses negativ beeinflusst würden.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

## 2. Ausgangslage

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen wahr, dass die Schülerinnen und Schüler unter einem grossen Schuldruck und psychischer Belastung stehen. Sie möchten die Schülerinnen und Schüler mit Ausgleichsmassnahmen unterstützen und den Druck reduzieren. Der Regierungsrat kann die Sorge um die Kinder und Jugendlichen nachvollziehen. Er teilt die Ansicht, dass die Entwicklung genau beobachtet und die Schülerinnen und Schüler gestützt werden müssen. Er ist jedoch der Meinung, dass dies besser über auf die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler abgestimmte Massnahmen erreicht wird.

Die von den Motionärinnen und Motionären gewünschten Massnahmen betreffen die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Regelungen in der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700). Nachfolgend sollen deshalb die bereits zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und die rechtlichen Grundlagen dargestellt werden.

## 2.1 Individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler

In den Schulklassen bestehen unabhängig von der Corona-Pandemie Unterschiede im Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Lehr- und Fachpersonen sind ausgebildet, mit dieser Heterogenität umzugehen und den unterschiedlichen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen. Sie haben die Aufgabe, didaktische, methodische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Kinder und Jugendlichen innerhalb einer Klasse oder Lerngruppe individuell zu fördern. Dies geschieht während des Schuljahres, aber im besonderen Mass auch zu Beginn des Schuljahres, wenn die Lehr- und Fachpersonen neue Schülerinnen und Schüler unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler werden zunächst im Rahmen des Grundangebots gefördert. Sollte dies nicht ausreichen, stehen den Schulstandorten Förderressourcen zur Verfügung, die sie bedarfsgerecht einsetzen können.

## 2.2 Regelungen der Schullaufbahnverordnung

Die Schullaufbahnverordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen. Wesentlich im Zusammenhang mit der Motion sind die nachfolgend aufgelisteten Themenbereiche.

## 2.2.1 Zeugnisse und Beförderung in der Volksschule

In der 1. bis 5. Primarschulklasse gibt es jeweils ein Zeugnis am Schuljahresende, in der 6. Primarschulklasse und in der Sekundarschule ein Zeugnis jeweils am Ende des Semesters (vgl. § 25 SLV).

Gestützt auf § 40 Schullaufbahnverordnung werden in der Volksschule alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis befördert. Im Gegensatz zur Fachmaturitätsschule (FMS), der Wirtschaftsmittelschule (WMS) und der Informatikmittelschule (IMS) in den weiterführenden Schulen gibt es in den Volksschulen keine provisorischen Beförderungen; die Beförderungen sind immer definitiv. Die Schulleitungen können gemäss § 41 SLV auf Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass ausnahmsweise Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr wiederholen können.

## 2.2.2 Wechsel des Leistungszuges in der Sekundarschule

In der Sekundarschule werden drei Leistungszüge geführt: den A-Zug mit allgemeinen Anforderungen, den E-Zug mit erweiterten Anforderungen und den P-Zug mit hohen Anforderungen. Ein Wechsel des Leistungszugs ist in folgenden Fällen möglich:

- Im ersten Quartal der 1. Sekundarschulklasse kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen (§ 59 SLV).
- Am Semesterende können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5,25 ergibt (§ 60 SLV).
- Am Semesterende müssen Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: (a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben, oder (b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.

Ausserordentlicher Wechsel oder Verbleiben im Leistungszug als Einzelfallentscheidung Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler gestützt auf § 41a SLV

- in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 SLV vorliegen,
- in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach § 63 SLV vorliegen.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schulaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt: (a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems, (b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben, (c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

### 2.2.3 Übertritt in die weiterführenden Schulen

In das Gymnasium und die FMS können die Schülerinnen und Schüler provisorisch übertreten, wenn sie in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung für den Übertritt erreichen. Definitiv ist der Übertritt, wenn sie in beiden Zeugnissen die Berechtigung erreichen (vgl. § 67 SLV). In die IMS, WMS und in die Berufsmaturitätsschule (BM) können die Schülerinnen und Schüler definitiv übertreten, wenn sie in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung erreichen (vgl. § 68 SLV).

Sollten Schülerinnen und Schüler mit dem Zeugnis des 1. Semesters nicht die Berechtigung für die Wunschschule erreichen, können sie eine freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren und sich dadurch provisorisch für das Gymnasium und die FMS und definitiv für die IMS und WMS qualifizieren (vgl. § 67 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 SLV).

Ein provisorischer Übertritt führt dazu, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende des darauffolgenden Schuljahres im Gymnasium bzw. am Ende des darauffolgenden Semesters in der FMS aus der Schule austreten muss, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Beförderung nicht erfüllt (vgl. §§ 44 und 46 SLV). Bei einem definitiven Übertritt ins Gymnasium oder in die FMS kann die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Schuljahr wiederholen, falls am Schuljahresende die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. § 51 SLV).

Ausserordentliche Aufnahme in eine weiterführende Schule und ausserordentliche Beförderung als Einzelfallentscheidungen

Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung ausnahmsweise in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, ohne dass die erforderlichen Berechtigungen vorliegen, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt: (a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder häufigen Wechsels des Schulsystems, oder (b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben (vgl. § 9 Abs. 1<sup>bis</sup> SLV).

Des Weiteren können die Schulleitungen gestützt auf § 52 SLV ausnahmsweise die Schülerinnen und Schüler befördern, auch wenn die Voraussetzungen der Nichtbeförderung vorliegen und sie aus der Schule austreten müssten. Voraussetzung ist, dass sie im Hinblick auf die Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems, oder (b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

# 3. Anliegen der Motion

Die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» fordert den Regierungsrat auf, für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 die folgenden Massnahmen zu beschliessen:

## Sekundarschule

- Nach Eintritt in die Sekundarschule soll von den Fachlehrpersonen der Lernstand in den Grundlagefächern Deutsch/Mathematik/Fremdsprachen erhoben werden. Ein zusätzliches, freiwilliges Förderangebot soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Lernlücken abzubauen (z.B. von den Herbst- bis zu den Frühlingsferien).

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- Wenn die Schülerinnen und Schüler im 1. Semester die Leistungsanforderungen nicht erreichen, sollen sie provisorisch befördert werden. In das Zeugnis soll provisorisch befördert eingetragen werden.

## Weiterführende Schulen (Gymnasium/FMS/IMS/WMS)

- Befristet auf die Eintritte in den Schuljahren 22/23 und 23/24 sollen die Schüler und Schülerinnen definitiv in die betreffende weiterführende Schule übertreten.

Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klasse besonders im Blick behalten und die Kinder mit niederschwelligen Förderangeboten begleitet werden.

Hinweis zur mündlichen Ausführung der Motionärin Sandra Bothe in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. März 2022

In der Ratssitzung vom 23. März 2022 hat die Motionärin Sandra Bothe in ihrem Votum zum 1. Sekundarschuljahr folgende Ausführung gemacht<sup>1</sup>: «Mehr Zeit kann man ihnen (Anmerkung: den Schülerinnen und Schülern) nach dem Übertritt in die darauf folgende 1. Klassenstufe einräumen. Dies, wenn sie bis zur nächsten Bewertung an Stelle der 17 Schulwochen eine Zeitspanne von 34 Schulwochen für die Notengebung zur Verfügung haben, also eine Jahreszeugnisbewertung anstatt eines Semesterzeugnis» Damit liegt ein bedeutender Unterschied zur schriftlichen Formulierung der Motion vor. In der Motion wird von einer Semesterpromotion ausgegangen, da dort festgehalten wird, dass die Schülerinnen und Schüler provisorisch befördert werden sollen und im Zeugnis provisorisch befördert eingetragen werden soll. Durch mündliche Ausführungen während der Parlamentsdebatte kann nicht der Inhalt einer Motion verändert werden, dies auch, weil in vorliegendem Fall die Motion von weiteren 21 Grossrätinnen und Grossräten unterzeichnet wurde, denen zu jenem Zeitpunkt auch nur der schriftliche Motionstext vorlag. In den folgenden Ausführungen wird deshalb weiterhin von einer Semesterpromotion ausgegangen, was bedeutet, dass auch in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 in der 1. Sekundarschulklasse zwei Semesterzeugnisse ausgestellt werden sollen. Das Zeugnis des 1. Semesters erfasst die Noten bis zum Januar, die Schülerinnen und Schüler sollen jedoch nach Wunsch der schriftlichen Motion in keinem Fall in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln müssen. Im 2. Semester der 1. Sekundarschulklasse beginnt die Bewertung in den Fachbereichen und Fächern neu und am Ende des Schuljahres wird ein 2. Semesterzeugnis erstellt. Wenn beim 2. Semesterzeugnis die Voraussetzungen für einen Wechsel in einen tieferen Leistungszug vorliegen (vgl. Ausführungen in Ziff. 2.2.2.), müssen die Schülerinnen und Schüler den Leistungszug wechseln.

# 4. Stellungnahme zu den einzelnen von der Motion geforderten Massnahmen

# 4.1 Zusätzliches freiwilliges Förderangebot in der Sekundarschule und niederschwellige Förderangebote in der 4.-6. Primarschulklasse

Die Motion fordert ein zusätzliches freiwilliges Förderangebot in der Sekundarschule und niederschwellige Förderangebote für die 4.-6. Primarschulklasse. Die Motionärinnen und Motionäre gehen davon aus, dass aufgrund der Corona-Pandemie bei den Schülerinnen und Schülern grosse Lernlücken bestehen, die durch ein generelles Angebot aufgefangen werden müssen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass grosse Lernlücken bestehen, nicht. Die vierkantonale Studie «Fernunterricht 2020 – Lernen während der Coronavirus-Pandemie»<sup>2</sup> der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) ergab,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. http://protokolle.grosserrat-basel.ch/?sitzung=2022-03-23, Traktandum 16.2, Audioprotokoll Votum Sandra Bothe ab 02:14 Min.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> www.fhnw.ch/de/forschung-und-dienstleistungen/paedagogik/institut-forschung-und-entwicklung/zentrum-lernen-und-sozialisation/fernunterricht-2020lernen-waehrend-der-coronavirus-pandemie/schlussbericht fernunterrricht garroteetal 2021.pdf

dass viele Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht konzentrierter und selbständiger arbeiten konnten als im Präsenzunterricht. Auch Einschätzungen zum Lernzuwachs während der Zeit des Fernunterrichts wurden aus der Perspektive der Schülerinnen Schüler selbst, deren Eltern und der Lehrpersonen erhoben. Die Schülerinnen und Schüler berichteten, dass der Lernzuwachs in Deutsch in 78% und in Mathematik in 76% der Fälle gleich gross oder grösser gewesen war als im Präsenzunterricht. 67% der Eltern berichteten einen gleich grossen oder grösseren Lernzuwachs als im Präsenzunterricht. 64% der Lehrpersonen beurteilten den Lernzuwachs im Vergleich zum Präsenzunterricht als eher gross bis sehr gross.

Für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehr- und Fachpersonen sind aber letztlich die individuellen Lerndefizite bedeutsam und der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler genau beobachtet und gegebenenfalls für einzelne Schülerinnen und Schüler Massnahmen ergriffen werden müssen. Das Feststellen des Förderbedarfs und die Festlegung von Fördermassnahmen gehören zum Grundauftrag der Schule und sind Teil des Berufsauftrags der Lehr- und Fachpersonen (vgl. Ziff. 2.1.). Die Schulen können bedarfsgerecht die Förderressourcen einsetzen. Sie könnten mit diesen Ressourcen beispielsweise auch für einzelne Schülerinnen und Schüler Lernangebote für bestimmte Fachbereiche und Fächer finanzieren, sollte dies angezeigt sein. Ein generelles Unterstützungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch nicht zielführend.

# 4.2 Kein Wechsel in einen tieferen Leistungszug im 1. Semester der 1. Sekundarschulklasse

Die Motion fordert, dass in der 1. Sekundarschulklasse der Schuljahre 2022/23 und 2023/24 die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semester auch dann nicht in einen tieferen Leistungszug wechseln müssen, wenn sie es nach § 63 SLV müssten (vgl. Ziff. 2.2.2). Aufgrund einer solchen generellen Regelung bleiben auch diejenigen Schülerinnen und Schüler in einem sie überfordernden Leistungszug, die nicht aufgrund einer Ausnahmesituation einen Leistungsabfall hatten, sondern die ganz grundsätzlich nicht das Leistungsvermögen für den entsprechenden Leistungszug haben. Diese Schülerinnen und Schüler werden ein weiteres Semester überfordert sein, am Ende des 2. Semesters ebenfalls die Anforderungen nicht erfüllen können und dann den Leistungszug wechseln müssen. Dies ergibt sich auch aus den Erfahrungen in den Jahren 2020 und 2021. Aufgrund der Umstellung auf Fernunterricht im Frühjahr 2020 wurde in der befristeten Covid-19-Schullaufbahnverordnung vom 7. April 2020 (SG 410.701) festgehalten, dass ein Wechsel des Leistungszuges nach §§ 60 und 61 SLV nicht möglich ist. Die Schülerinnen und Schüler mussten im August 2020 das Schuljahr im gleichen Leistungszug beginnen, wie sie ihn im Juni 2020 beendet hatten. Das hatte zur Folge, dass mehr Schülerinnen und Schüler im darauffolgenden Januar den Leistungszug wechselten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in diesen Fällen generelle Lösungen für alle Schülerinnen und Schüler nicht sinnvoll sind. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug überfordert sind, sollen so schnell wie möglich den Leistungszug wechseln, damit sie dem Unterricht in dem für sie passenden Anforderungsprofil folgen können. In Einzelfällen ist es jedoch durchaus angezeigt, dass Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise im Leistungszug verbleiben können. Hier soll jedoch gesichert sein, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Verbleib im Leistungszug eine bessere Entwicklungsperspektive haben. Dies ist durch die bestehende Regelung in § 41a SLV gewährleistet (vgl. Ziff. 2.2.2.). Die Schulleitungen können im Einzelfall aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten entscheiden.

## 4.3 Definitiver Übertritt in die weiterführenden Schulen

Die Motion fordert, dass im August 2022 und August 2023 die Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse definitiv ins Gymnasium, die Fachmaturitätsschule (FMS), die Informatikmittelschule (IMS) und die Wirtschaftsmittelschule (WMS) übertreten.

Wie in Ziff. 2.2.3 dargelegt, können gemäss § 68 Schullaufbahnverordnung die Schülerinnen und Schüler nur definitiv in die IMS und WMS übertreten. Für diese beiden Schulen erübrigt sich deshalb die Forderung der Motion. Es verbleibt das Anliegen, dass in den nächsten beiden Schuljahren auch alle Schülerinnen und Schüler, die nur in einem Zeugnis die Berechtigung für das Gymnasium oder die FMS erreicht haben, definitiv übertreten können.

Die Motion möchte auch hier eine generelle Regelung für alle Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat ist jedoch auch in diesem Fall der Ansicht, dass die bestehenden Regelungen in der Schullaufbahnverordnung sinnvoller sind: Die Schülerinnen und Schüler sollen provisorisch oder definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten. Sollten sie im darauffolgenden Schuljahr die Voraussetzungen für die Beförderung nicht erfüllen, müssen die provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Schülerinnen und Schüler länger eine Schule besuchen, in der sie langfristig überfordert sind. Sie verlieren sonst wichtige Jahre, in denen sie sich nicht mit einer alternativen Schul- oder Berufswahl auseinandersetzen.

Die Schulleitung kann jedoch auch hier Einzelfallentscheidungen treffen: Sollte ein provisorisch übergetretener Schüler oder eine provisorisch übergetretene Schülerin einen unregelmässigen Bildungsgang haben, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit, oder sollten einschneidende persönliche Umstände vorliegen, die zum Leistungsabfall geführt haben, kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler befördern, auch wenn sie oder er die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.

## 5. Fazit

Die Motionärinnen und Motionäre gehen aufgrund der Corona-Pandemie von einem grossen Lerndefizit bei den Schülerinnen und Schülern aus und fordern deshalb für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 generelle Massnahmen für alle Schülerinnen und Schüler.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die meisten Schülerinnen und Schüler den Fernunterricht und/oder isolations- und quarantänebedingte Absenzen gut gemeistert haben. Nach Ansicht des Regierungsrates besteht kein Grund, die Regelungen in der Schullaufbahnverordnung anzupassen. Die Verordnung verfügt bereits jetzt über alle Möglichkeiten, um auf Ausnahmesituationen zu reagieren, auch auf solche, die die Motionärinnen und Motionäre schildern, sollten sie tatsächlich eintreten:

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer längeren Krankheit oder aufgrund von einschneidenden persönlichen Umständen einen Leistungsabfall haben, können gemäss § 41a Schullaufbahnverordnung im Leistungszug der Sekundarschule bleiben, auch wenn sie aufgrund ihrer Noten wechseln müssten. Ebenfalls können sie nach einem provisorischen Übertritt ins Gymnasium oder die FMS in der Schule bleiben, auch wenn sie austreten müssten. Das sind richtigerweise Einzelfallentscheidungen.

Die Motionärinnen und Motionäre wünschen für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 eine Änderung der Schullaufbahnverordnung für alle Schülerinnen und Schüler, wissen aber noch nicht, ob ihre Befürchtungen tatsächlich zutreffen.

Der Regierungsrat geht – wie erwähnt – nicht davon aus, dass eine Anpassung nötig sein wird. Falls aber doch ein Handeln notwendig würde, vielleicht auch in einem anderen Bereich als von den Motionärinnen und Motionären gedacht, hat der Regierungsrat im Jahr 2020 mit der damals auf ein paar Monate befristeten Covid-19-Schullaufbahnverodnung vom 7. April 2020<sup>3</sup> gezeigt,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen während der Corona-Pandemie (Covid-19-Schullaufbahnverordnung) vom 7. April 2020 (SG 410.701)

### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

dass er schnell handeln kann. Der Regierungsrat teilt zudem die Ansicht, dass die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler genau beobachtet werden und einzelne Schülerinnen und Schüler gestützt werden müssen. Zu den Entwicklungen in diesem Bereich soll deshalb nochmals berichtet werden.

#### 6. **Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans

Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

B- WOUPD AND.

Staatsschreiberin